

## STELLUNGNAHME

### UV-Leistungen für aus der Ukraine Geflüchtete vor dem Rechtskreiswechsel zum 1.6.2022; allgemeine gesetzliche Voraussetzungen, einzelfallbezogene Anforderungen und Rückgriffsmöglichkeiten

*Das Jugendamt fragt, ob und ab wann ukrainische Geflüchtete Anspruch auf Leistungen nach dem UVG haben können. Das sei nicht nur bedeutsam für unmittelbar geltend gemachte Ansprüche, vielmehr seien auch bereits Anträge bei UV-Stellen auf Erstattung von Leistungen nach dem AsylbLG eingegangen.*

*In der Praxis bestünden bisher unterschiedliche Auffassungen dazu, ab wann die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2a UVG von den Betroffenen erfüllt sind.*

*Weiterhin stellt das Jugendamt praktische Fragen zur Anspruchsprüfung und zum Rückgriff.*

\*

#### I. Überblick

Kinder, die nach Beginn des russischen Überfalls auf die Ukraine nach Deutschland geflüchtet sind, haben grundsätzlich Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn die übrigen Voraussetzungen der Norm erfüllt sind. Die Anspruchsberechtigung scheidet jedenfalls nicht an der Anforderung eines Aufenthaltstitels iSv § 1 Abs. 2a UVG, da die betroffenen Personen in Deutschland problemlos eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten können.

Für diese Kinder werden derzeit bis 30.5.2022 Leistungen nach dem AsylbLG durch die zuständigen Sozialämter erbracht. Ab 1.6.2022 haben sie Anspruch auf Grundsicherung nach dem SGB II.

Gegenüber diesen Leistungssystemen ist aber der Unterhaltsvorschuss vorrangig: Die im Einzelfall Berechtigten müssen ihn zur Abwendung bzw. Minderung der Hilfebedürftigkeit nach den beiden anderen Sozialgesetzen in Anspruch nehmen. Gezahlter Unterhaltsvorschuss wird dort entsprechend angerechnet. Die Berechtigten können zur Antragstellung durch die anderen Sozialbehörden aufgefordert werden. Die Jobcenter sind sogar nach § 5 Abs. 3 SGB II zur eigenen Antragstellung „durch Ersatzvornahme“ berechtigt. Im Übrigen besteht eine Erstattungspflicht nach §§ 104 ff. SGB X.

Das DIJuF hat bereits Ende März 2022 gegenüber den zuständigen Bundesministerien darauf hingewiesen, dass der Vorrang des Unterhaltsvorschusses in dieser besonderen Situation einer extremen Beanspruchung der Jugendämter wie der zuständigen Sozialbehörden durch die Geflüchteten-Krise zu unnötiger und letztlich sinnloser Mehrbelastung auf allen Seiten führt. Dabei kommt die jeweilige Prüfung der UVG-Voraussetzungen durch die Jugendämter nicht etwa den bedürftigen Personen zugute, sie führt nur zur finanziellen Entlastung der anderen Sozialbehörden, die aber ihrerseits zur Geltendmachung dieses Vorrangs verpflichtet sind.

Die damit verbundenen Doppelprüfungen und Streitigkeiten um Erstattungen sollten unbedingt vermieden werden. Das Institut hat sich daher – zunächst noch auf Grundlage der angenommenen Leistungsgewährung nach dem AsylbLG – dafür ausgesprochen, den Vorrang des Unterhaltsvorschusses vor diesem Leistungsgesetz zumindest zeitweilig auszusetzen. Diese Forderung muss sich nach der Bund-Länder-Einigung vom 8.4.2022 folgerichtig auch auf die ab 1.6.2022 zu erbringende Grundsicherung nach dem SGB II beziehen. Es ist zu hoffen, dass der Gesetzgeber kurzfristig hierauf reagiert und die Praxis von einer Flut aus der Betroffenenperspektive letztlich sinnlosen Anträgen auf Unterhaltsvorschuss entlastet.

Bis dahin müssen aber die notwendigen Prüfungen in jedem Einzelfall einer unmittelbaren Antragstellung oder eines Erstattungsverlangens vorgenommen werden.

Das DIJuF hat auf Anfrage eines Jugendamts zu den speziellen tatsächlichen und rechtlichen Fragen Stellung genommen, die bei der Prüfung der UVG-Voraussetzungen von aus der Ukraine geflüchteten Leistungsberechtigten aufgeworfen werden.

## **II. Im Einzelnen**

### **1. Vorrang von Leistungen nach dem UVG**

Geflüchtete haben Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG. Ab 1.6.2022 stehen ihnen aufgrund der Bund-Länder-Einigung vom 8.4.2022 Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II zu. Beide Sozialgesetze definieren aber die danach zu erbringenden Leistungen als nachrangig gegenüber Leistungen Dritter, insbesondere anderen Sozialleistungen, wie sich aus § 8 Abs. 1 S. 1 AsylbLG sowie § 9 Abs. 2 AsylbLG ergibt. Die letztgenannte Vorschrift legt fest:

„Leistungen anderer, besonders Unterhaltspflichtiger, der Träger von Sozialleistungen oder der Länder im Rahmen ihrer Pflicht nach § 44 Abs. 1 des Asylgesetzes werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“

Dasselbe folgt im Übrigen aus § 5 Abs. 1 SGB II. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass hiermit auch Leistungen nach dem UVG gemeint sind. Der Vorrang der UV-Leistungen vor Grundsicherung und Sozialhilfe ist als allgemein bekannt vorzusetzen und muss hier nicht näher nachgewiesen werden.

Das bedeutet aber: Die Bewilligung von Unterhaltsvorschuss dient in erster Linie der Entlastung der Träger der Leistungen nach dem AsylbLG, bzw. ab 1.6.2022 nach dem SGB II, also regelmäßig der zuständigen Sozialämter bzw. künftig der Jobcenter. Denn diese können Leistungen kürzen in dem Umfang, in dem die Berechtigten Unterhaltsvorschuss bezogen haben, wie sich aus den Nachrang-Bestimmungen ergibt.

Für das derzeit noch maßgebende AsylbLG gilt insoweit: Die §§ 60–67 SGB I über die Mitwirkung des Leistungsberechtigten (m/w/d\*) sind entsprechend anzuwenden, wie aus § 9 Abs. 3 S. 1 AsylbLG folgt. Das kann womöglich auch die Aufforderung seitens der Sozialamtsbediensteten zur Antragstellung bei der UV-Stelle einschließen. Kommen die Leistungsberechtigten dem nicht nach, dürfen zwar die AsylbLG-Leistungen nicht unmittelbar gekürzt werden. Die Sozialbehörden können aber den UV-Anspruch von Leistungsberechtigten in entsprechender Anwendung des § 93 SGB XII auf sich überleiten (§ 7 Abs. 4 AsylbLG). Spätestens dann bedarf es der Mitwirkung der nach § 9 Abs. 1 UVG antragsbefugten Elternteile. Wird diese verweigert, kommt eine entsprechende Kürzung der AsylbLG-Zahlungen in entsprechender Anwendung des § 66 Abs. 1 SGB I (nach vorangegangenem Warnhinweis und Fristsetzung gem. Absatz 3) in Betracht.<sup>1</sup> Im Übrigen sind entsprechend anzuwenden die Vorschriften der §§ 102–114 SGB X über Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander (§ 9 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 AsylbLG). **Unmittelbar** anwendbar sind die Vorschriften der §§ 102–114 SGB X deshalb nicht, weil es sich bei den Leistungen nach dem AsylbLG nicht um Sozialleistungen iSd § 11 S. 1 SGB I handelt und die Träger der Leistungen nach dem AsylbLG deshalb auch keine Leistungsträger iSd § 12 S. 1 SGB I sind.<sup>2</sup>

Die sinngemäß identische Rechtslage gilt auch für die ab 1.6.2022 von den Jobcentern zu erbringenden Leistungen nach dem SGB II. Auf das vorstehende Rechtsprechungs zitat ist hinzuweisen.

Bei den nachstehend zu erörternden Voraussetzungen des Anspruchs auf Unterhaltsvorschuss ist somit im Blick zu behalten: Es geht dabei nicht vorrangig um die unmittelbar betroffenen Kinder und ihre alleinerziehenden Elternteile. Vielmehr dient die Tätigkeit der UV-Stellen nur folgendem Zweck: Die Sozialämter können die Sozialleistungen nach dem AsylbLG in dem Umfang kürzen oder erstattet bzw. unmittelbar an sich ausgezahlt verlangen („Überleitung“!), in welchem ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss bestünde. Dasselbe gilt wiederum sinngemäß für die ab 1.6.2022 zuständig werdenden Jobcenter im Rahmen der für die betroffenen Anspruchsberechtigten zu erbringenden Grundsicherung. Somit wird ein erheblicher bürokratischer Aufwand für die Jugendämter verursacht, nur um den aus objektiver Sicht manchmal bizarr erscheinenden Zuständigkeits- und finanziellen Verantwortlichkeitsregeln im geltenden Sozialsystem gerecht zu werden.

Ergänzend ist anzumerken: Diese unzuträgliche Rechtslage belastet auch die für das AsylbLG zuständigen Sozialämter bzw. künftig die Jobcenter erheblich. Sie müssen in jedem Einzelfall eine etwaige Anspruchsberechtigung der ukrainischen Kinder auf Unterhaltsvorschuss im Blick behalten. Folglich müssen sie diesbezügliche Nachfor-

---

\* Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird jew. in einer DIJuF-Stellungnahme durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

<sup>1</sup> Vgl. SächsLSG 22.5.2015 – L 8 AS 125/15 B ER Rn. 28 ff. zur vergleichbaren Rechtslage nach dem SGB II im Fall eines vom Jobcenter für den Betroffenen gestellten Rentenanspruchs.

<sup>2</sup> S. jurisPK/Groth SGB XII, 3. Aufl., AsylbLG § 9 Rn. 85.

schungen bei den vertretungsberechtigten Elternteilen anstellen und sie zur Antragstellung anhalten. Im Weigerungsfall haben sie etwaige Ansprüche auf sich überzuleiten bzw. Erstattungsansprüche gegen die Träger des Unterhaltsvorschusses geltend zu machen.

Gleichwohl ist bei der gegenwärtigen Rechtslage nicht erkennbar, wie Jugendämter derartige Ansprüche ablehnen könnten, wenn sie

- unmittelbar von Elternteilen (wohl zumeist auf Geheiß der zuständigen Sozialbehörden) geltend gemacht werden,
- künftig ab 1.6.2022 Jobcenter von der eigenständigen Antragstellung nach § 5 Abs. 3 SGB II Gebrauch machen,
- für Anspruchszeiträume bis dahin ihre Überleitung seitens des zuständigen Sozialamts beantragt oder
- ihre Erstattung entsprechend §§ 102–114 SGB X verlangt wird, was dann ebenfalls den erheblichen Prüfungsaufwand seitens des Jugendamts zur Anspruchsberechtigung der AsylbLG- bzw. SGB II-Leistungsbezieher erfordert.

## **2. Zu den gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 UVG (bei hier gegebenem besonderen Status einer Einreise aus der Ukraine ab 24.2.2022)**

### **a) Grundsatz der Abhängigkeit des UV-Anspruchs vom Aufenthaltsstatus des Kindes bzw. des mit ihm zusammenlebenden Elternteils**

Als an dieser Stelle nicht erörterungsbedürftig vorausgesetzt werden die allgemeinen Voraussetzungen des Anspruchs auf Unterhaltsvorschuss nach § 1 Abs. 1 UVG für Kinder bis zu zwölf Jahren sowie nach Absatz 1a für Kinder ab dem 13. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit. Hervorzuheben ist, dass einem Kind über das zwölfte Lebensjahr hinaus auch dann Unterhaltsvorschuss zu gewähren ist, wenn es Asylbewerber-Leistungen empfängt.

Bedeutsam ist aber, dass nach § 1 Abs. 2a UVG für nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer besondere Einschränkungen hinsichtlich der Anspruchsberechtigung auf die Sozialleistung gelten. Die Vorschrift setzt voraus, dass der Ausländer oder der Elternteil, mit dem er zusammenlebt, einen der in § 1 Abs. 2a S. 1 Nr. 1–5 UVG genannten Aufenthaltstitel hat.

### **b) Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG**

Der betroffene Personenkreis kann auf folgende einfache Weise einen auch für den UV-Bezug relevanten Aufenthaltstitel erlangen:

Die EU hat sich am 4.3.2022 auf eine schnelle und unbürokratische Aufnahme von Schutz suchenden Menschen aus der Ukraine geeinigt und die Anwendung der EU-Richtlinie (2001/55/EG) im Fall eines „Massenzustroms“ beschlossen. Damit werden ukrainische Staatsangehörige sowie Drittstaatsangehörige, die mit einem internationalen oder nationalen Schutzstatus einen Aufenthalt in der Ukraine hatten, in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis

nach § 24 AufenthG bekommen können. Stichtag ist der 24.2.2022. Mit Wirkung zum 9.3.2022 hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) eine wichtige Verordnung verkündet, nämlich „zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen (Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung – UkraineAufenthÜV)“<sup>3</sup>. Diese bestimmt sowohl den aufenthaltsberechtigten Personenkreis als auch das Verfahren. Grundsätzlich gilt, dass die berechtigten Personen keinen Asylantrag stellen müssen. Sie können sich direkt an die kommunale Ausländerbehörde an dem Ort wenden, an welchem sie eine Unterkunft (bspw. bei Familienangehörigen) gefunden haben.

Wie sich das Verfahren im Einzelnen gestaltet, wenn aus der Ukraine Geflüchtete keine Unterkunftsmöglichkeiten bei Verwandten oder Bekannten erhalten können, lässt sich den einzelnen Internetseiten der Länder entnehmen. Nach Recherchen des Instituts scheinen jedoch die Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende bundesweit als erste Anlaufstelle für Geflüchtete aus der Ukraine bestimmt worden zu sein. Im Übrigen ist zu verweisen auf ein Hinweisschreiben des BMI vom 14.3.2022.<sup>4</sup>

Sofern Bedürftigkeit besteht, erhalten alle vom Anwendungsbereich von § 24 AufenthG erfassten Personen Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts und medizinische Versorgung nach dem AsylbLG. Hierzu ist eine Registrierung zB in Aufnahmeeinrichtungen oder Ausländerbehörden erforderlich. Noch nicht berücksichtigt in diesem Schreiben ist die erst später auf Bund/Länder-Ebene vereinbarte Anspruchsberechtigung des genannten Personenkreises auf Grundsicherung nach dem SGB II. Nach der Registrierung wird eine Bescheinigung (Ankunftsnachweis oder Anlaufbescheinigung) ausgestellt, die bei der zuständigen Leistungsbehörde vorgelegt werden kann.<sup>5</sup> Hierbei können auch schon vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG und ohne Asylantrag Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a AsylbLG beantragt werden. Dies hat das BMI in einem Hinweisschreiben vom 14.3.2022<sup>6</sup> bekräftigt.

Sobald die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt ist, sind sie nach dem UVG-Wortlaut grundsätzlich auch zum Bezug von UV-Leistungen berechtigt; dies ergibt sich aus § 1 Abs. 2a S. 1 Nr. 3 UVG iVm § 24 AufenthG (iVm § 1 Abs. 2a S. 1 Nr. 2 Buchst. c UVG) iVm § 1 Abs. 2a S. 2 UVG (*klarstellende Abweichung zur erstmaligen Ausarbeitung dieses Gutachtens*).

Ein Kind, das selbst oder dessen mit ihm zusammenlebenden Elternteil eine solche Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG besitzt, hat also unter den übrigen Voraussetzungen des § 1 UVG auch Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Allerdings muss nicht erst die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis abgewartet werden. Die Betroffenen sollen bis dahin eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 S. 1 iVm Abs. 5 AufenthG erhalten. Die Fiktionsbescheinigung soll den Hinweis auf die Titelerteilung nach § 24 AufenthG enthalten. Die Fiktionsbescheinigung müssen

<sup>3</sup> Abrufbar unter [www.bundesanzeiger.de/pub/publication/iOtjNkrHCZ76Jw5ReGn/content/iOtjNkrHCZ76Jw5ReGn/BAAnz%20AT%2008.03.2022%20V1.pdf?inline](http://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/iOtjNkrHCZ76Jw5ReGn/content/iOtjNkrHCZ76Jw5ReGn/BAAnz%20AT%2008.03.2022%20V1.pdf?inline), Abruf: 29.3.2022.

<sup>4</sup> BMI Hinweisschreiben vom 14.3.2022, abrufbar unter [www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/ukraine/beschluss-4-maerz-2022-ukraine.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/ukraine/beschluss-4-maerz-2022-ukraine.pdf?__blob=publicationFile&v=4), Abruf 29.3.2022.

<sup>5</sup> Antwort auf die FAQ „Erhalte ich in Deutschland als Kriegsflüchtling aus der Ukraine Sozialleistungen und medizinische Versorgung?“ im BMI-Internet-Portal.

<sup>6</sup> BMI 13 oben (Fn. 4).

die Geflüchteten bei der Ausländerbehörde beantragen. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen berechtigt bereits diese Fiktionsbescheinigung zum Bezug von Unterhaltsvorschuss für den darin aufgeführten Zeitraum.<sup>7</sup>

### **3. Spezielle Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 1 UVG und deren Nachweis**

#### **a) Vorbemerkung**

Ein erhebliches Problem wird die sprachliche Verständigung mit Antragstellern sein. Es ist zwar zu hoffen, dass möglichst viele von hilfsbereiten deutschen Staatsangehörigen, die sich nicht zuletzt um die notwendigen Behördengänge der Betroffenen kümmern, begleitet werden und insoweit eine gewisse Dolmetsch-Funktion ermöglicht wird. Generell sollten aber UV-Stellen möglichst bald Merkblätter und Formulare auch in ukrainischer Sprache bereitstellen, um die Verständigung mit Antragstellern zu ermöglichen.

Übergangsweise kann auf die Option verwiesen werden, im Internet aufrufbare kostenlose Übersetzungsprogramme deutsch – ukrainisch einzusetzen, zB

- [www.translator.eu/deutsch/ukrainisch/ubersetzung/](http://www.translator.eu/deutsch/ukrainisch/ubersetzung/),
- [www.webtran.de/ukrainian/](http://www.webtran.de/ukrainian/),
- [www.vued.de/ukrainisch-uebersetzer/](http://www.vued.de/ukrainisch-uebersetzer/), (jew. Abruf: 29.3.2022).

Das ist zumindest ein Hilfsmittel bei überraschenden Vorsprachen, um eine allererste Verständigung zu ermöglichen, wenn die zuständige Fachkraft einem antragstellenden Elternteil grundlegende Informationen vermitteln will. Ein Problem ist freilich, dass die Fachkraft nicht selbstständig überprüfen kann, ob die auf diese Weise übersetzte Antwort (insb. zu Rechtsbegriffen der Spezialmaterie des Unterhaltsvorschusses) auch wirklich das Gemeinte präzise wiedergibt.

Noch schwieriger wird es zudem sein, entsprechende Antworten auf demselben Weg zu erhalten, da dann der jeweilige Ukrainer seinen Text gleichfalls in das Übersetzungsprogramm eintippen müsste, was schon auf technische Schwierigkeiten (Tastatur; zeitweiliges Heranlassen des Behördenbesuchers an den eigenen PC bzw. Laptop) stoßen dürfte. Soweit die Heranziehung von Dolmetschern unumgänglich ist, könnte zunächst versucht werden, soziale Verbände bzw. ehrenamtliche Einrichtungen uÄ – soweit die Übersetzungs- und Dolmetscherdienste im Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen – hierfür zu gewinnen. Ferner könnte auch überlegt werden, zur Kostenersparnis Sammeltermine mit mehreren Antragstellern anzusetzen, in denen dann die Informationen und Rückfragen übersetzt werden können. Es wird hoffentlich in dieser Notlage niemand auf die Idee kommen, zu bezweifeln, ob dies allein deshalb mit datenschutzrechtlichen Anforderungen vereinbar sei, weil dann die übrigen Antragsteller ebenfalls Kenntnis von der Tatsache des Antrags für ein bestimmtes Kind erhalten werden. Im Übrigen lässt sich selbstverständlich die individuelle Aufnahme der Anträge so gestalten, dass die übrigen Betroffenen sich im Wartebereich aufhalten und jeweilige Einzelheiten nicht erfahren.

---

<sup>7</sup> So die Auffassung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) in einem Hinweisschreiben (Stand: 24.3.2022), Ziff. 1.

Aber nochmals sei betont, dass die Bereitstellung von schriftlichen standardisierten Unterlagen und Fragebogen in naher Zukunft unbedingt erforderlich sein dürfte. Es ist zu hoffen, dass dies auch überregional von den Obersten Bundes- bzw. Landesbehörden erkannt und entsprechend in Angriff genommen wird.

## **b) Anforderungen an die beizubringenden Unterlagen (Geburtsurkunde ...)**

Als Mindestvoraussetzung für die Anspruchsberechtigung des Kindes muss der Nachweis seiner Existenz verlangt werden. Hierzu ist zu verweisen auf Anl. zu UVG-RL 1.1. „Prüfschritte bei Antragstellung mit fehlenden Dokumenten, ergänzend: Hinweise zu Eheschließungen im Ausland“:

„Es reicht aus, wenn im Einzelfall nach der Überzeugung des jeweiligen Bearbeiters/der jeweiligen Bearbeiterin die Angaben des Elternteils, der mit dem Kind zusammen lebt, auch nach Beurteilung der vorgelegten Schriftstücke zutreffend sind. Die jeweilige Bewertung der Angaben ist schriftlich in der Akte festzuhalten.

Die Existenz des Kindes kann grundsätzlich u.a. wie folgt nachgewiesen werden:

- Die Vorlage einer Geburtsurkunde, Geburtsbescheinigung oder eines vergleichbaren Dokuments (soweit vorhanden) ist ausreichend, aber nicht zwingend erforderlich.
- Die Existenz des Kindes kann auch durch andere offizielle Dokumente nachgewiesen werden, z. B. durch den Aufenthaltstitel (bzw. sämtliche offizielle Dokumente, die im Rahmen des Asylbewerberverfahrens ausgestellt werden), durch den SGB II-Bescheid oder durch den Kindergeldbescheid der Familienkasse.
- Die Entscheidungen der Behörden hinsichtlich der Existenz des Kindes sollten sich möglichst nicht widersprechen. Ggf. bietet es sich an, in Anwesenheit des alleinerziehenden Elternteils telefonischen Kontakt zu der jeweiligen anderen Stelle aufzunehmen bzw. sich vorab das schriftliche Einverständnis für einen Datenaustausch zwischen den Behörden einzuholen.
- Die Existenz des Kindes kann zudem z. B. durch einen Nachweis über den Besuch einer Kindertagesstätte oder Schule nachgewiesen werden.
- Ausreichend ist z. B. auch ein offizieller ausländischer Ausweis oder Reisepass“.<sup>8</sup>

Sollte eine Geburtsurkunde vorgelegt und zur Prüfung der Existenz des Kindes für unerlässlich gehalten werden, wird sie im Zweifel in ukrainischer Sprache abgefasst sein. Der nächstliegende Reflex wäre, amtliche Übersetzungen zu verlangen, was aber wiederum Kosten verursacht. Es ist mit Kosten in der Größenordnung ab 30 EUR zu rechnen.<sup>9</sup> Auch hier könnte freilich daran gedacht werden, soweit – technisch möglich – die Gründe mithilfe eines Übersetzungsprogramms verständlich werden zu lassen. Es geht schließlich nicht um ein Gerichtsverfahren mit Beweismitteln, die nicht angezweifelt werden können, sondern im Wesentlichen um die Glaubhaftmachung der Existenz eines Kindes.

---

<sup>8</sup> BMFSFJ Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG-RL) in der ab 1.1.2022 geltenden Fassung, Anl. zu UVG-RL 1.1. Ziff. 2 Buchst. b.

<sup>9</sup> Vgl. das beliebige ausgewählte Beispiel aus dem Internet: [www.beglaubigte-übersetzung.de/geburtsurkunde/](http://www.beglaubigte-übersetzung.de/geburtsurkunde/), Abruf: 29.3.2022.

Ob gleichwohl für erforderlich gehaltene Übersetzungskosten als Leistungen im Rahmen des AsylbLG von den zuständigen Behörden übernommen werden, erscheint grundsätzlich möglich, aber klärungsbedürftig und kann an dieser Stelle nicht vertieft werden. Das muss jeweils auf örtlicher Ebene besprochen werden. Bei Geburtsurkunden ist zudem auf den in den UVG-RL erörterten Sonderfall hinzuweisen, der auch hier eine Rolle spielen könnte:

„Aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion oder aus Polen stammende Mutter [...]“<sup>10</sup>

Soweit es für die Prüfung des Familienstands eines Elternteils erforderlich ist, können auch diesbezügliche Personenstandsurkunden bzw. gerichtliche Entscheidungen (Scheidungsurteile oder Beschlüsse!) verlangt werden. Für die Notwendigkeit einer beglaubigten Übersetzung gilt das zuvor Ausgeführte.

### c) Prüfung des Getrenntlebens der Eltern vor der Flucht

Hier dürfte ein erhebliches Missverständnis-Potenzial vorliegen, weil nur oberflächlich über die Voraussetzungen des Unterhaltsvorschusses informierte ukrainische Staatsbürger möglicherweise annehmen könnten, dass allein die räumliche Trennung von dem anderen Elternteil bereits anspruchsbegründend sei. Das dürfte aber auf sehr viele derzeit allein mit einem Kind ins Bundesgebiet eingereiste Mütter zutreffen, deren Ehemann oder Partner sich noch in der Ukraine aufhält und womöglich im Fronteinsatz steht. Bei einer lediglich durch die kriegsbedingten Umstände verursachten Trennung, bei der der Ehemann zur Landesverteidigung in der Ukraine verbleibt, wird mangels Trennungswillens keine Anspruchsberechtigung gesehen.

Sind die Eltern nicht verheiratet, kommt ein Anspruch auf UV-Leistungen unabhängig vom Trennungswillen in Betracht, wenn das Kind kriegsbedingt nicht mit beiden Eltern in einem Haushalt lebt.<sup>11</sup> In den übrigen Fällen kommt ohne Trennungswillen auch bei Kriegsgefangenschaft vor Ablauf von sechs Monaten keine Bewilligung von Unterhaltsvorschuss in Betracht. Bei Verschollenheit bzw. unbekanntem Verbleib ist auf UVG-RL 1.4.4. zu verweisen:

„Dauerndes Getrenntleben liegt auch dann vor, wenn einer der Ehegatten – etwa auf einer Reise – verschollen ist.“<sup>12</sup>

Hierzu ist § 1 VerschG (Verschollenheitsgesetz) heranzuziehen.

„(1) Verschollen ist, wessen Aufenthalt während längerer Zeit unbekannt ist, ohne dass Nachrichten darüber vorliegen, ob er in dieser Zeit noch gelebt hat oder gestorben ist, sofern nach den Umständen hierdurch ernstliche Zweifel an seinem Fortleben begründet werden.

(2) Verschollen ist nicht, wessen Tod nach den Umständen nicht zweifelhaft ist.“

Nach der Kommentierung ist „längere Zeit“ nach den Umständen des Falls unterschiedlich zu bemessen. In Anlehnung an § 1 Abs. 2 UVG erscheint hier eine Dauer von wenigstens sechs Monaten seit dem letzten Kontakt bzw.

<sup>10</sup> BMFSFJ UVG-RL 1.11.9. (Fn. 8).

<sup>11</sup> BMFSFJ Hinweisschreiben Frage 2 (Fn. 7).

<sup>12</sup> BMFSFJ UVG-RL 1.4.4. (Fn. 8).



der letzten Nachricht notwendig. Wenn für die UV-Stelle zunächst keine Klärung möglich ist, ist dieser Umstand in der Akte zu dokumentieren. Ggf. kommt später eine rückwirkende Bewilligung in Betracht, wenn die Umstände aufklärbar werden. Elternteile mit einem diesbezüglichen Vorbringen müssen besonders eingehend über die Voraussetzungen aufgeklärt werden und sodann möglichst präzise zu den tatsächlichen Grundlagen befragt werden (Datum der Eheschließung, Zeitpunkt der Trennung, wie umgesetzt?). Im Übrigen ist hierzu ebenfalls auf die Anl. zu UVG-RL 1.1. zu verweisen, in der ausgeführt wird:

„Wenn es nach Ausschöpfung aller zumutbaren Möglichkeiten zur Aufklärung des Sachverhalts nicht gelungen ist, die bestehende Ungewissheit über den Familienstand zu beseitigen, reicht es aus, wenn im Einzelfall nach der Überzeugung des jeweiligen Bearbeiters/der jeweiligen Bearbeiterin die Angaben des Elternteils, der mit dem Kind zusammen lebt, auch nach Beurteilung der vorgelegten Schriftstücke zutreffend sind und der alleinerziehende Elternteil mit seinem eigenhändig unterschriebenen Antrag auf Unterhaltsvorschuss seinen Familienstand glaubhaft macht/versichert. Die jeweilige Bewertung der Angaben ist schriftlich in der Akte festzuhalten.“<sup>13</sup>

#### **d) Nachweis des Todes des Ehepartners beim Fehlen offizieller Dokumente**

Das BMFSFJ regt hierzu in Analogie zum Umgang mit einer Antragstellung mit fehlenden Dokumenten an, sich zur Klärung an die Ausländerbehörde zu wenden und der dortigen Entscheidung zu folgen.<sup>14</sup>

#### **e) Verfahren bei Personen, die keinerlei Unterlagen wie Geburts-, Heiratsurkunde und Vaterschaftsanerkennung aufgrund ihrer Flucht vorweisen können**

Nach Auffassung des BMFSFJ<sup>15</sup> kann die Zusammenstellung der Prüfschritte bei Antragstellung mit fehlenden Dokumenten als entsprechende Orientierung herangezogen werden.<sup>16</sup>

#### **f) Mitwirkungspflichten nach § 1 Abs. 3 UVG**

Die zweifelsfrei zu erfüllende Mitwirkungspflicht besteht in der Erteilung der notwendigen Auskünfte. Schon die Frage nach dem Aufenthalt des anderen Elternteils dürfte aber angesichts der derzeitigen Kriegslage vielfach auf Verständnislosigkeit stoßen. Eine Weigerung zur Mitwirkung der diesbezüglichen Feststellung dürfte wohl nur selten anzunehmen sein. Welche Rolle die Weigerung an der Mitwirkung der Feststellung der Vaterschaft in einschlägigen Fällen spielen kann, lässt sich derzeit in keiner Weise absehen.

<sup>13</sup> BMFSFJ Anl. zu UVG-RL 1.1. Ziff. 2 Buchst. e (Fn. 8).

<sup>14</sup> BMFSFJ Hinweisschreiben Nr. 5 (Fn. 7).

<sup>15</sup> BMFSFJ Hinweisschreiben Nr. 6 (Fn. 7).

<sup>16</sup> BMFSFJ Anl. zu UVG-RL 1.1. (Fn. 8).

#### **4. Zum etwaigen Rückgriff gegen Unterhaltspflichtige**

##### **a) Ablauf der Inverzugsetzung**

Sollte der andere Elternteil ebenfalls nach Deutschland eingereist sein und sich getrennt von dem alleinerziehenden Elternteil aufhalten – was wohl nur auf Ausnahmefälle zutreffen dürfte –, wären die üblichen Möglichkeiten der Zustellung auszuschöpfen. Sollte dieser Elternteil hingegen noch in der Ukraine sein und sich möglicherweise in einer Feldstellung der ukrainischen Armee aufhalten oder in einer der belagerten Städte in Bunkern oder U-Bahn-Schächten Schutz suchen, stößt die Inverzugsetzung derzeit auf naheliegende Schwierigkeiten.

Allgemein gilt: Wenn für die UV-Stelle keine Kontaktaufnahme mit dem barunterhaltspflichtigen Elternteil auf geordnetem Weg (zB Post/Fax/E-Mail) möglich ist, ist dieser Umstand in der Akte zu dokumentieren und die Rückgriffsaktivitäten können bis zu einer Änderung der Situation ruhen.

##### **b) Regelungen des ukrainischen Unterhaltsrechts**

Sobald das Kind in Deutschland einen gA hat,<sup>17</sup> wäre ohnehin nach dem HUP<sup>18</sup> deutsches Unterhaltsrecht auf den Sachverhalt anwendbar. Es erscheint daher nicht lohnenswert, sich eingehend mit diesbezüglichen Regelungen des ukrainischen Rechts zu befassen.

Unabhängig davon dürfte aber bereits die Leistungsfähigkeit der ukrainischen Unterhaltspflichtigen, soweit sie sich noch in der Ukraine aufhalten und – wenn überhaupt – Einkommen (Wehrsold?) nach dortigen Verhältnissen beziehen, in den allermeisten Fällen vermutlich nicht ausreichen, um einen nennenswerten Unterhaltsbeitrag zu leisten.

Entsprechend den Handlungsleitlinien für den Auslandsrückgriff ist es möglich, vom Rückgriff abzusehen, wenn dieser nicht hinreichend Erfolg versprechend erscheint. Unterhaltsvorschuss ist dann ggf. bis auf Weiteres als Ausfalleistung zu zahlen. Auch diese Frage sollte zunächst einmal zurückgestellt werden, weil im Vordergrund steht, den hilfsbedürftigen Menschen auch die finanziellen Hilfen zukommen zu lassen, auf die sie Anspruch haben. Dass Unterhaltsvorschuss nur als „Vorschuss“ konzipiert ist, bleibt hiervon unberührt. Man sollte sich aber keinen Illusionen darüber hingeben, dass vielfach der Unterhaltsvorschuss als Ausfalleistung gezahlt werden muss.

---

<sup>17</sup> Zum gA im Sozialrecht s. DIJuF-Stellungnahme SN\_2022\_0484 vom 4.5.2022, abrufbar unter [www.dijuf.de](http://www.dijuf.de) ▶ Handlungsfelder ▶ Ukraine ▶ Rechtsfragen ▶ Hilfe durch das Jugendamt.

<sup>18</sup> Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 23.11.2007 (Haager Unterhaltsprotokoll – HUP), ABl. EU 2009 L 331, 19.